

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 26.06.2012 (GVBl. I S. 227) beschließen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg mit Beschluss vom 20.06.2018 und der Senat der Philipps-Universität Marburg gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 HHG mit Beschluss vom 29.08.2018 folgende Promotionsordnung:

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg
zur Promotion zum Doktor der Medizinwissenschaften (Dr. rer. med.)
vom 20.02.2013

in der Fassung vom 20.06.2018**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Promotionsakte
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuches
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderung sowie familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang 1a: Promotionsurkunde in deutscher Sprache (Muster)

Anhang 1b: Promotionsurkunde in englischer Sprache (Muster)

Anhang 2a: Promotionszeugnis in deutscher Sprache (Muster)

Anhang 2b: Promotionszeugnis in englischer Sprache (Muster)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg in der Fassung vom 27. Nov. 2006 (StAnz, vom 29.01.2007 (Nr. 5/2007), S. 230) das Verfahren zum Erwerb des Doktorgrades auf dem Fachgebiet der Medizinwissenschaften (Dr. rer. med).
- (2) Die Promotionsdauer beträgt bei Vollzeitpromotion in der Regel drei Jahre; bei Teilzeitpromotion ist eine Verlängerung um weitere drei Jahre möglich.

§ 2 Promotion und Doktorgrade

- (1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch die Promotionsleistung erbracht. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) über einen Gegenstand aus dem Bereich der Medizinwissenschaften und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (2) Der Fachbereich Medizin verleiht nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Medizinwissenschaften (Dr. rer. med.).
- (3) Eine gemeinsame Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion oder kooperative Promotion mit Hochschulen anderen Typs) ist möglich. Ein entsprechender Kooperationsvertrag ist mit dem Promotionsausschuss abzustimmen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der für Medizinwissenschaften zuständige Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und legt im Einvernehmen mit ihr oder ihm die Betreuerin oder den Betreuer fest. Er eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die vom jeweiligen Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren bestellt werden,
 - b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs. Weiterhin ist möglich, dass ein Mitglied der Professorengruppe aus einem anderen Fachbereich oder aus einer anderen Universität bzw. einer Hochschule anderen Typs kooptiert wird.
 - c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs, und
 - d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden

gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden; insoweit kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden.

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der Betreuerin/dem Betreuer (Erstgutachterin/Erstgutachter) und Zweitgutachterin/Zweitgutachter sowie einem habilitierten Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzendem. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht aus der gleichen Klinik/Institut oder Abteilung wie der Erstgutachterin/dem Erstgutachter oder der Gutachterin/dem Gutachter angehören. Eines der drei Mitglieder kann auch einem anderen Fachbereich angehören.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.
- (4) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nicht-öffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer erstellt das Erstgutachten.
- (6) Als Zweitgutachter sind fachnahe Personen zu berufen, die in der Regel aus dem folgenden Personenkreis zugelassen werden können:
 - Professorinnen oder Professoren des gleichen oder eines anderen Fachbereichs,
 - entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren,
 - Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
 - außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
 - Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren,
 - Privatdozentinnen oder Privatdozenten und habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
 - Professorinnen oder Professoren einer anderen Universität oder eines anderen Hochschultyps,
 - promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung,
 - promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation.

- (7) Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen durch den Promotionsausschuss.
- (8) Im Falle einer binationalen Promotion wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt. Für den Fall einer kooperativen Promotion mit einer Hochschule anderen Typs wird von jeder Hochschule mindestens ein Gutachten vorgelegt.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:
 - a) das Abschlusszeugnis des Studiums,
 - b) der Arbeitstitel und eine Projektskizze der geplanten Dissertation,
 - c) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation,
 - d) die abgeschlossene Betreuungsvereinbarung,
 - e) Erklärung über die Kenntnis der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens acht-semesterigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor-Abschluss) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
 - b) ein mindestens viersemestriger Masterabschluss (i.d.R. 120 Leistungspunkte) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
 - c) ein dreisemestriger Masterabschluss, sofern dieser auf einen siebensemestrigen Bachelorabschluss aufbaut (insgesamt 300 Leistungspunkte) oder
 - d) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Bachelorstudium mit einer mindestens sechssemesterigen Regelstudienzeit abgeschlossen haben (fast track).

Hiervon ausgenommen sind Abschlüsse in Medizin und Zahnmedizin, sofern dort bereits ein Dokortitel (Dr.med., Dr. med. dent.) erworben wurde bzw. eine Zulassung zum Promotionsverfahren mit dem Abschluss Dr.med., Dr. med. dent. vorliegt.

Sofern der/die Bewerber/in bereits einen Doktorgrad (auf Basis eines weiteren Studiums) erworben hat, muss sich das Thema der geplanten Dissertation inhaltlich von der abgeschlossenen Promotion unterscheiden.

- (3) Voraussetzung für einen Schnelleinstieg (fast track) gemäß Abs. 2 lit. d Punkt 3 ist zusätzlich ein zweisemestriges Masterstudium. Bewerberinnen und Bewerber, die zwei Semester (60 Credits) eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs oder zwei Semester Hauptstudium eines pharmazeutischen oder medizinischen Studiengangs absolviert haben, können zugelassen werden, sofern in den Modulen des vorangegangenen Bachelor-

studiengangs und des Masterstudiengangs oder der pharmazeutischen und medizinischen Studiengänge ein nach ECTS gewichteter Notendurchschnitt von 1.5 oder besser erreicht wurde. Dies entspricht in der Regel der ECTS Note A (Grade A). Im Übrigen wird das Verfahren der Eignungsfeststellung gemäß Abs 2 lit. d) in den Ausführungsbestimmungen dieser Promotionsordnung geregelt.

- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß Abs. 2 lit a) bis d) kann unter Auflagen erfolgen. Die Auflagen müssen innerhalb von drei Semestern erfüllt sein. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nur unter schriftlicher Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Promotionsphase beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Für die Dauer der Promotion können die Doktorandinnen und Doktoranden an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sein.

§ 6 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Betreuerinnen und Betreuer kommen in der Regel aus dem Kreis der am Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren oder aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Nicht habilitierte promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss als Betreuerinnen und Betreuer zugelassen werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin nach § 5 und setzt diese voraus.
- (3) Falls die Betreuerin oder der Betreuer nicht Mitglied des Fachbereichs ist und die Promotion an einer externen wissenschaftlichen Institution durchgeführt und betreut wird, muss dem Promotionsausschuss außerdem ein habilitiertes Mitglied oder ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Gutachterin oder Gutachter benannt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin des jeweiligen Fachbereichs soll von der externen Betreuerin oder dem externen Betreuer sowie von der Doktorandin oder dem Doktoranden regelmäßig über den Fortgang der Arbeit unterrichtet werden.
- (4) Die Beurteilung über den Fortschritt der Arbeit erfolgt im Rahmen der persönlichen Betreuung und basierend auf regelmäßigen wissenschaftlichen Vorträgen, die die Doktorandin oder der Doktorand wenigstens einmal im Jahr zu halten hat.
- (5) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss mehrheitlich auf begründeten Antrag eines der Beteiligten. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.
- (6) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen bei Vollzeitpromotion nicht mehr als drei Jahre liegen. Über eine Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag durch die Promovierende oder den Promovierenden. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Gründe als nicht hinreichend betrachtet werden oder wenn kein ausreichender Fortgang der Arbeit festzustellen ist.
- (7) Entscheidet sich die Doktorandin oder der Doktorand aus persönlichen oder wissenschaftlichen Gründen, die begonnene Promotionsarbeit abzubrechen und ein neues Thema zu bearbeiten, so hat sie oder er dies dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann ein neues Promotionsthema bearbeitet werden, dessen Fortgang von derselben oder demselben oder von einer neuen Betreuerin oder einem neuen Betreuer begleitet wird. Ein Anspruch auf die Bearbeitung eines neuen Themas besteht nicht.

- (8) Bei einem vom Promotionsausschuss akzeptierten Wechsel des Promotionsthemas legt der Promotionsausschuss bei Beginn der Bearbeitung des neuen Themas in Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuerin oder einen Betreuer fest. Sechs Monate sowie zwei Jahre nach Beginn der Bearbeitung des neuen Themas legt die Doktorandin oder der Doktorand dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt der Arbeit vor. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Dissertation abgeschlossen ist, oder ob sie fortgeführt oder abgebrochen werden soll. Entscheidet der Promotionsausschuss erneut gegen die Fortsetzung der Promotionsarbeit, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereichs Medizin zugeordnet sein und muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ihr ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 8 Kumulative Dissertation

- (1) Publikationen, die aus der Promotionsarbeit hervorgegangen sind und in angesehenen Zeitschriften, die von den jeweiligen Fachbereichen festgelegt werden können, veröffentlicht, eingereicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, können als Dissertationsleistung anerkannt werden (kumulative Dissertation). In diesen Fällen ist eine Zusammenfassung der Arbeiten in deutscher oder englischer Sprache den gesammelten Publikationen voranzustellen und in einer gesonderten Erklärung darzulegen, welchen Anteil die Doktorandin oder der Doktorand an den Publikationen hatte. Diese Erklärung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von den Promovierenden zu unterschreiben und wird dem Promotionsgesuch beigelegt.
- (2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass
 - die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt oder sich aus diesem entwickelt hat,
 - die Doktorandin oder der Doktorand Erstautor der vorliegenden Publikationen/Manuskripte ist, und
 - sie oder er eine Einleitung, Zusammenfassung und Diskussion der Publikationen / Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten benannt wird.
- (3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob

die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder der Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

§ 9

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach § 8 in vier Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
 - b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
 - c) eine Versicherung, dass die Doktorandin oder der Doktorand die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
 - d) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
 - e) gegebenenfalls der Nachweis der Eignungsfeststellung sowie der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen.
 - f) Zusätzlich sind die Richtlinien des Fachbereichs Medizin zur Einreichung einer Dissertation zu beachten.
- (2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 10

Gutachten

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Wird die Arbeit mit 1.0 bewertet, kann die Gutachterin oder der Gutachter das Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorschlagen.

- (2) Die Gutachten sollen in der Regel sechs Wochen nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten. Wenn die Dissertation von zwei Gutachtern/innen mit der Note „sehr gut“ (1.0) bewertet wurde, jedoch kein Einvernehmen über die Vergabe der Gesamtnote „ausgezeichnet“ (summa cum laude) besteht, dann soll der Promotionsausschuss ein externes drittes Gutachten einholen.
- (3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 11

Auslage der Dissertation

- (1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, alle Professorinnen und Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.
- (2) Die Professorinnen und Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 12

Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

- (2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen.
- (3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Auflagen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.
- (6) Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.
- (7) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der angefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 wird der Median (Zentralwert) gebildet.

§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Die Disputation soll spätestens drei Monate nach Vorlage der Gutachten durchgeführt werden. Sie besteht aus einem Vortrag über das Thema der Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion gemäß Abs. 4.
- (2) Zur Disputation werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereiches eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind universitätsöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer binationalen oder kooperativen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Sie soll die Dauer von eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über ihre oder seine Dissertation. Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die die Störung verursachende Person oder Personengruppe des Raumes verweisen.

In der anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen der unter Absatz 2 aufgeführten Personen zulassen.

- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand wählt Deutsch oder Englisch als Prüfungssprache.
- (6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.
- (7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:
 - Note 1 für eine sehr gute Leistung
 - Note 2 für eine gute Leistung
 - Note 3 für eine befriedigende Leistung
 - Note 4 für eine ausreichende Leistung
 - Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 14 Gesamtbewertung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note der Dissertation mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ gewichtet.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Folgende Gesamtnoten werden vergeben:

1,0	ein "ausgezeichnet" (summa cum laude) auf Vorschlag gemäß Abs. 3
von 1,0 – 1,5	ein "sehr gut" (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5	ein "gut" (cum laude)
von 2,6 – 4,0	ein "genügend" (rite)
- (3) Das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter dieses vorschlägt und die Prüfungskommission dem einstimmig zustimmt.

- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 15 Promotionsakte

- (1) Der Promotionsausschuss ist für die Anlage einer Promotionsakte verantwortlich, in der (1) der Beginn und die Beendigung des Doktorandenverhältnisses, (2) die Projektskizze gemäß § 5 Abs. 1b, (3) die Gutachten, und (4) das Prüfungsprotokoll der Disputation gemäß § 14 Abs. 6, und (5) eventuelle weitere Entscheidungsfindungen im Verlauf der Promotion dokumentiert werden.
- (2) Die Promotionsakte ist vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht in der Regel nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses Akteneinsicht zu. Im Übrigen gilt § 12 (5). Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 4) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 17 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in wissenschaftlichen Zeitschriften oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.
- (3) Nach Absprache mit der Universitätsbibliothek ist die Veröffentlichung auch in einer geeigneten elektronischen Form möglich. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot.

§ 17 Pflichtexemplare

- (1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung

einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist um maximal ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 15 Abs. 4 nicht erfüllt.

- (2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,
- b) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Auf besonders begründeten Antrag kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses ausnahmsweise schon vor Einlieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn sichergestellt ist, dass innerhalb einer angemessenen Frist
 - die Dissertation veröffentlicht wird und
 - die Einlieferung der Pflichtexemplare erfolgt.
- (3) Im Falle einer binationalen Promotion können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 19

Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Eine neue Dissertation setzt voraus, dass sich der Kerninhalt deutlich vom Kerninhalt der abgelehnten Dissertation unterscheidet.
- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 20

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderung sowie familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Promotionszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 21

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

- (1) Nach bestandener Promotionsprüfung verleihen die Fachbereiche den in § 2 (2) vorgesehenen Doktorgrad.
- (2) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und in deutscher Sprache angefertigt. Es werden zusätzlich jeweils eine beglaubigte Kopie und jeweils eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt. Die Promotionsurkunden tragen die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität Marburg und werden mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen (siehe Anhänge 1a, 1b sowie 2a und 2b).
- (3) Das Promotionszeugnis weist neben der Gesamtnote auch die Noten der folgenden Teilleistungen auf bzw. bestätigt deren Erbringung:
 - (i) die Note der Dissertation,
 - (ii) die Note der mündlichen Prüfung (Vortrag und Disputation).
- (4) Der Promotionsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumente innerhalb eines Monats nach der Disputation ausgestellt werden.

- (5) Im Falle einer binationalen Promotion können auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der beteiligten Promotionsausschüsse abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 22

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann insbesondere entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt.
- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.
- (3) Vorschlagsrecht für die Vergabe einer Ehrenpromotion haben alle Mitglieder des Fachbereichs. Vorschläge sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen, die oder der diese dem Fachbereichsrat vorzulegen hat.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs berät über den Vorschlag in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er in geheimer Wahl die Dreiviertelmehrheit des Fachbereichsrates erhält.
- (5) Weiteres regelt ggf. § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg.

§ 24

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.



*WÄHREND DER AMTSZEIT DER PRÄSIDENTIN PROF. DR. KATHARINA KRAUSE UND
DES DEKANS PROF. DR. HELMUT SCHÄFER VERLEIHT DER
FACHBEREICH MEDIZIN*

**«VORNAME» «NAME_U_GEBURTSNAME»
GEB. AM «GEBURTSDATUM» IN «GEBURTSORT»**

***DEN AKADEMISCHEN GRAD
DOKTOR DER MEDIZINWISSENSCHAFTEN (DR. RER. MED.)***

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Gutachter, «Name» und «Name», durch ihre/seine Dissertation

„«Titel_der_Dissertation»“

und durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet: „**«Gesamtbewertung»**“

Vollzogen zu Marburg am «Disputationstermin»

Präsidentin
der Philipps-Universität

Dekan
des Fachbereichs Medizin

*DURING THE TERMS OF OFFICE OF PRESIDENT PROFESSOR DR. KATHARINA KRAUSE AND
THE DEAN PROFESSOR DR. HELMUT SCHÄFER
THE FACULTY OF MEDICINE AWARDS*

**«VORNAME» «NAME_U_GEBURTSNAME»
BORN ON «GEBURTSDATUM» IN «GEBURTSORT»**

***THE DOCTORAL DEGREE OF
DOKTOR DER MEDIZINWISSENSCHAFTEN (DR. RER. MED.)***

having demonstrated ability by original research (under the co-supervision of «Name» and «Name») and proof of academic competence in the oral examination and open defence of the thesis entitled:

„«Titel_der_Dissertation»“

The overall grade is: „«Gesamtbewertung»“

Marburg, «Disputationstermin»

Madam President of the
Philipps-Universität

Dean of the Faculty
of Medicine



FACHBEREICH MEDIZIN

Promotionszeugnis

**«VORNAME» «NAME_U_GEBURTSNAME»
GEB. AM «GEBURTSDATUM» IN «GEBURTSORT»**

hat den akademischen Grad eines Doktor der Medizinwissenschaften (Dr. rer. med.) erworben. Titel der Dissertation:

„«Titel_der_Dissertation»“

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden folgendermaßen bewertet:

Dissertation: «Schriftliche_Bewertung»

Disputation: «Bewertung_der_Disputation»

Gesamtnote: „«Gesamtbewertung»“

Vollzogen zu Marburg am «Disputationstermin»

Dekan
des Fachbereichs Medizin

Erstgutachter/in: «Name»

Gutachter/in: «Name»



FACULTY OF MEDICINE

CERTIFICATE OF THE DOCTORAL EXAMINATION

**«VORNAME» «NAME_U_GEBURTSNAME»
BORN ON «GEBURTSDATUM» IN «GEBURTSORT»**

has passed the examinations leading to the doctoral degree Dr. rer. med.
Title of the dissertation:

„«Titel_der_Dissertation»“

The following grades were assigned:

Thesis: «Schriftliche_Bewertung»

Thesis defense: «Bewertung_der_Disputation»

Overall grade: „«Gesamtbewertung»“

Marburg, «Disputationstermin»

Dean
of the Faculty of Medicine

Advisors: «Name»

«Name»

- (2) Ein Promotionsverfahren, das bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eröffnet/zugelassen ist, wird nach den Vorschriften der bisher gültigen Promotionsordnung für den Zeitraum von drei Jahren nach In-Kraft-Treten fortgeführt; es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand erklärt schriftlich, dass das Promotionsverfahren nach der geltenden Ordnung durchgeführt werden soll.

Marburg, den 16.10.2018

Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg



Prof. Dr. Helmut Schäfer